

tieferebetrieb zuständige Ministerium oder Staatssekretariat zu entscheiden, ob dem Lieferbetrieb die Aufstellung einer Vorkalkulation zugemutet werden kann.

## § 6

(1) Gemäß § 1 der Preisverordnung Nr. 193 vom 6. Oktober 1951 — Verordnung über die Verpflichtung zum Nachweis der Preisberechnung — (GBl. S. 909) sind die auf Grund des § 4 berechneten Preise listenmäßig zu erfassen.

(2) Wird innerhalb des Planjahres das gleiche Erzeugnis nochmals hergestellt bzw. die gleiche Leistung nochmals durchgeführt, wird der gemäß Abs. 1 listenmäßig erfaßte Preis berechnet.

(3) Von der Bestimmung des Abs. 2 ist abzuweichen, wenn

- a) ein Nachkalkulationspreis um mehr als 5 Vo von dem gemäß § 5 Abs. 1 vorkalkulierten nach oben oder unten abweicht. Es ist der nachkalkulierte Preis in die Liste gemäß Abs. 1 einzusetzen und zu berechnen;
- b) bei der erstmaligen Preisermittlung für ein bestimmtes Erzeugnis bzw. Leistung einmalig entstehende Kosten, z. B. Sonderkosten für Modelle und Vorrichtungen, emkalkuliert sind und sie bei weiteren Fertigungen nicht mehr entstehen. Der Preis für weitere Lieferungen ist bei Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen durch Absetzen des Preises der Sonderkosten von dem lt. § 5 Absätze 1 und 2 sowie § 6 Abs. 3 Buchst. a festgelegten Gesamtpreis zu ermitteln.

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1954

**Ministerium für Maschinenbau**

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Achte Durchführungsbestimmung\*  
zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife  
des Handwerks.**

— 8. HdWStDB —

**Vom 6. Januar 1954**

Auf Grund des Abschnitts VIII der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) in Verbindung mit dem § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) und des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) wird folgendes bestimmt:

## § 1

**Änderung von Handwerksteuer-Grundbeträgen**

Der Handwerksteuer-Grundbetrag beträgt in

Ortsklasse	I			II			III		
	DM								
für Putzmacher	137,—	256,—	220,—	137,—	256,—	220,—	137,—	256,—	
„ Holzbildhauer	3r0,—	272,—	228,—	3r0,—	272,—	228,—	3r0,—	272,—	
„ Drechsler	436,—	392,—	356,—	436,—	392,—	356,—	436,—	392,—	

## § 2

**Handwerksteuerzuschläge**

(1) Für Putzmacher ist der Handwerksteuerzuschlag nach der Bruttolohnsumme gemäß dem Tarif B II Nr. 2 zu berechnen.

(2) Bei der Ermittlung des Materialeinsatzes der Kürschner sind die bezogenen Felle mit den handelsüblichen Einkaufspreisen anzusetzen,

\* 7. Durchfb. (GBl. 1953 S. 894)

## § 3

**Änderung von Handwerksteuer-Grundbeträgen  
und Senkung des Handwerksteuer-Grundbetrages  
für Dorfhandwerker**

(1) Der II. Abschnitt der Anlage A zum Gesetz vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) erhält folgende Fassung:

II. Abschnitt	Handwerksteuer-Tarif Grundbeträge in DM Nr. in der Ortsklasse		
	I	II	III
	Böttcher .....	3 440,—	396,—
Damenschneider .....	2 392,—	356,—	320,—
Damenschneiderinnen.....	2 292,—	260,—	232,—
Elektroinstallateur .....	6 632,—	572,—	516,—
Elektromaschinenbauer ..	6 672,—	608,—	548,—
Elektromechaniker .....	6 656,—	592,—	532,—
Fahrradmechaniker .....	6 612,—	552,—	500,—
Friseur (Damen- u. Herren- salon) .....	7 408,—	368,—	336,—
Friseur (Damensalon).....	7 412,—	372,—	340,—
Friseur (Herrensalon).....	7 320,—	280,—	252,—
Installateur und Klempner .....	6 604,—	544,—	492,—
Herrenschnneider .....	6 496,—	448,—	396,—
Korbmacher .....	3 408,—	368,—	332,—
Landmaschinenhandwerker .	6 612,—	552,—	500,—
Dekorationsmaler .....	5 600,—	544,—	492,—
Maurer.....	1 560,—	508,—	456,—
Maurer (Alleinmeister) (Scharwerksmaurer).....	412,—	372,—	336,—
Reparaturschuhmacher . . .	3 392,—	356,—	320,—
Sattler .....	6 492,—	440,—	400,—
Schlosser .....	6 596,—	540,—	488,—
Schmied .....	6 612,—	552,—	500,—
Stellmacher.....	3 444,—	404,—	364,—
Tischler .....	6 568,—	512,—	460,—
Zimmerer .....	1 568,—	512,—	460,—
Zimmerer (Alleinmeister) (Scharwerkszimmerer) . . . .	412,—	372,—	336,—

**Anmerkung zum II. Abschnitt**

Der Handwerksteuer-Grundbetrag wird gesenkt bei Sitz des Betriebes in Gemeinden

- bis zu 500 Einwohnern um 150,— DM,
- von 501 bis zu 1000 Einwohnern um 100,— DM,
- von 1001 bis zu 2000 Einwohnern um 50,— DM.

Voraussetzung für diese Senkung des Handwerksteuer-Grundbetrages ist weiterhin, daß der Handwerker nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt.

## § 4

**Ermäßigung der Handw'erksteuer für alte Handwerks-  
alleinmeister und -alleinmeisterinnen**

(1) Handwerksalleinmeister entrichten ohne Unterschied des Berufes ab dem 1. Januar des nach Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres an Handwerksteuer

jährlich 60,— DM  
(vierteljährlich 15,— DM).

(2) Handwerksalleinmeisterinnen entrichten ohne Unterschied des Berufes ab dem 1. Januar des nach Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres an Handwerkssteuer

jährlich 60,— DM  
(vierteljährlich 15,— DM).

(3) Für die Ermäßigung nach Absätzen 1 und 2 ist Voraussetzung, daß der Handwerker oder die Handwerkerin nicht mehr als zwei Lehrlinge beschäftigt.